

### Unsere Themen

- **Vertragsfreiheit**  
Überhöhte Beiträge sind kein Betrug
- **Ärger im Solarium**  
Verschärfungen zum 1. August
- **Nach der Rückkehr**  
Auslandsreisekrankenversicherung sperrt sich
- **Autounfall: Der erste Anschein lässt vermuten...**  
Wer auffährt, der hat immer Schuld – oder?
- **„Schufa-Auskunft“: Vorsicht beim Anfordern!**  
Wer kostenlos informiert werden will, sollte „online“ vergessen.
- **Gier frisst Hirn**  
Vorsicht bei hohen Gewinnversprechen
- **Wespen:**  
Für die Natur wichtig – aber auch Plagegeister

### Vertragsfreiheit

#### Überhöhte Beiträge sind kein Betrug

Vor langer Zeit, als es noch ehrbare Kaufleute gab – es muss also schon sehr lange her sein – stand in .... ein Kleiner Mann von der Straße vor Gericht. Man warf ihm vor, er hätte einen der ehrbaren Kaufleute der Stadt einen kleinen gemeinen Gauner genannt. Ob zu Recht oder zu Unrecht war Nebensache.

Der Kleine Mann von der Straße zeigte sich, wenn auch nicht gerade einsichtig, so

doch in vollem Umfang geständig. Was blieb ihm auch anderes übrig, denn es war nach wie vor seine Meinung, die er auch des Öfteren offen geäußert hatte.

Wie nicht anders zu erwarten, verurteilte der Richter der Kleinen Mann von der Straße nach kurzer Verhandlung zu einer Strafe von einem Goldstück, die der Verurteilte – wenn auch widerwillig – sofort bezahlte.

Richter verurteilen meistens den Kleinen Mann von der Straße, wenn er mal wieder den Mund zu weit aufmacht oder einem ehrbaren Kaufmann zu heftig auf die Füße tritt.

Schon halb im Weggehen wandte sich der Kleine Mann von der Straße noch einmal an den Richter.

„Ich habe da noch eine Frage, Euer Ehren.“

Erstaunt, fast widerwillig hob der in seiner Ruhe gestörte Richter den Kopf.

„Ist es eigentlich auch strafbar, wenn ich einen kleinen miesen Gauner einen ehrlichen Mann nenne?“

Verneinend schüttelte der Richter, der mit der Frage nichts anfangen konnte, den Kopf.

„Natürlich nicht!“

Da drehte sich der Kleine Mann von der Straße noch einmal um. Seinem Widersacher zugewandt, verbeugte er sich tief und zog seinen Hut: „Ehrlicher Mann! Ehrlicher Mann!“

Wenn Sie jetzt allerdings auf den Gedanken kommen sollten, den nächstbesten Vorstand irgendeiner der großen Versicherungsgesellschaften mit einem bekannten



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Namen als miesen kleinen Gauner zu bezeichnen, nur weil Sie von einem seiner Vertreter mit überhöhten Versicherungsbeiträgen weisungsgemäß abgezockt wurden, mag das zwar Ihrem gesunden Empfinden entsprechen, aber ich rate dennoch davon ab, Ihren Gefühlen freien Lauf zu lassen und von Betrug zu sprechen.

Der Versuch würde Sie bestimmt mehr als besagtes Goldstück kosten.

Die Jungs in den Vorstandetagen reagieren da sehr sensibel. Wenn irgendein vorwitziger Verbraucher versucht, ihnen in irgendeiner Weise auf den Schwanz zutreten, lassen sie ganze Regimenter an Anwälten zu ihrer Ehrenrettung aufmarschieren.

Sie haben mein Mitgefühl.

Natürlich ist es immer wieder ärgerlich, wenn Sie irgendwann vielleicht sogar erst nach Jahren feststellen, dass Sie von einem Vertreter, dem Sie blind vertraut haben, mehr oder weniger gekonnt über den Tisch gezogen wurden und für Ihren Vertrag das Vielfache von dem gezahlt haben, was auf dem Markt üblich gewesen wäre.

Pech gehabt!

Tragen Sie es mit Fassung.

Sie hätten sich ja informieren können und niemand hat Sie zu einer Unterschrift gezwungen, sagt der Richter und verweist auf die Vertragsfreiheit, die wir hier in Deutschland haben.

Recht hat er, der Richter. Sie hätten sich ja informieren können, und zu einer Unterschrift hat Sie in der Regel auch niemand gezwungen.

Vertragsfreiheit bedeutet, dass bei uns in Deutschland jeder seine Waren und Dienstleistungen zu einem ihm genehmen Preis verkaufen kann.

Das gilt für gebrauchte Bügeleisen und undurchsichtige Versicherungsverträge in gleicher Weise.

So lange er genügend Dumme findet, die seine Anträge unterschreiben, ist der Vorstand auf der sicheren Seite.

Er kann sich also ganz beruhigt und entspannt zurücklehnen, denn er kann sicher sein, dass er – auch wenn Sie es so empfinden mögen - nicht betrogen hat.

Die meisten Vertreter haben ohnehin weder Unrechtsbewusstsein noch Hemmungen, Ihnen notfalls auch aufpolierten Schrott zu überhöhten Beiträgen zu verkaufen.

Was bleibt ihnen auch anderes übrig, wenn sie mit ihren Produkten überleben wollen.

Schließlich können sie sich immer darauf berufen, sie seien doch weisungsgebunden und dürften deshalb ohnehin nur die Produkte ihrer Gesellschaft zum jeweiligen Preis ihrer Gesellschaft verkaufen.

Zudem sei doch hinlänglich bekannt, dass Generalvertreter so handeln müssten.

Ihr Pech, wenn Sie das nicht gewusst haben.



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

### Ärger im Solarium – Verschärfungen zum 1. August.

#### **Das Kind bleibt draußen, während Papa sich den Pelz verbrennt**

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

**Eine aktuelle Studie hat ergeben, dass fast 3.500 Fälle von Schwarzem Hautkrebs jährlich europaweit direkt auf die Nutzung von Solarien zurückzuführen seien – mit 800 Todesfällen pro Jahr. In Deutschland sind die Vorschriften – zumindest für Minderjährige – bereits 2009 verschärft worden. Sie haben seitdem keinen Zutritt mehr zu öffentlichen Studios.**

**Am 1. August gibt es eine weitere Verschärfung: Sonnenstudio-Betreiber dürfen dann keine Geräte mehr aufstellen, die eine bestimmte Bestrahlungsstärke überschreiten: 0,3 Watt pro Quadratmeter Haut – das entspricht in etwa der Stärke der Sonne.**

Wie aber überall im Leben, gibt es auch hier Gruppen, die sich gegen Verbote widersetzen. So klagten sowohl eine 17jährige (mit ihren Eltern) als auch der Betreiber eines Sonnenstudios gegen das „Minderjährigen-Verbot“.

Sie argumentierten, es verstoße gegen die allgemeine Handlungsfreiheit (Minderjähriger) sowie gegen die Berufsfreiheit (der Betreiber) - ohne Erfolg.

Zum Schutz vor Hautkrebs müsse Minderjährigen der Besuch öffentlicher Solarien verwehrt bleiben.

Studien zufolge steige das Risiko, als Erwachsener an einem Melanom zu erkranken, wenn die Haut neben der natürlichen ultravioletten Strahlung in jungen Jahren auch künstlicher UV-Strahlung ausgesetzt gewesen sei.

Der Gesetzgeber habe daher zum Schutz der Jugendlichen ein solches Verbot aussprechen dürfen.

Zwar sei es Minderjährigen damit erschwert, uneingeschränkt über Freizeitgestaltung und über ihr Aussehen zu bestimmen. Auch werde das Erziehungsrecht der Eltern berührt, da sie ihrem Kind auch gelegentliche Besuche nicht erlauben dürfen.

Das Gesetz habe jedoch davon ausgehen können, dass Minderjährige nicht reif genug seien, auf einen Solariumsbesuch aus freien Stücken zu verzichten, nachdem Aufklärungskampagnen zum Hautkrebsrisiko und freiwillige Selbstverpflichtungen der Solarienbetreiber erfolglos gewesen. (BvR 2007/10)

Und selbst unter Erwachsenen gibt es „Unvernunft“.

So habe ein Mann in Baden-Württemberg die Angestellte einer Sonnenbank darauf hingewiesen, dass er sich zum ersten Mal künstlich bräunen lassen wolle. Die Mitarbeiterin habe ihm daraufhin ein für ihn „ungeeignetes Gerät“ zugewiesen sowie eine zu großzügig bemessene Bräunungszeit empfohlen.



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Wie auch immer: Er zog sich Verbrennungen ersten Grades zu, was wochenlang für Schmerzen und Schlafstörungen gesorgt habe.

Das Amtsgericht Mannheim sprach ihm allerdings eine hälftige Teilschuld zu. Von den geforderten 1.500 Euro blieben 750 Euro Schmerzensgeld übrig.

Auch Sonnenbank-Kunden dürften die Warnschilder und „hautspezifischen Bräunungstabellen“ (die in der Kabine angebracht waren) nicht ignorieren. (AZ: 3 C 172/05)

Ähnlich ein Fall vor dem Amtsgericht Dortmund: Ein Mann, der zum ersten Mal in seinem Leben ein Sonnenstudio besuchte, hatte behauptet, dass er von der Mitarbeiterin des Studios nicht korrekt eingewiesen worden sei.

Er zog sich - als sehr hellhäutiger Typ - nach einem 20- bis 25minütigen Sonnenbad auf einer Bank der mittleren Stufe einen mittelschweren Sonnenbrand zu.

Er verlangte Schmerzensgeld vom Betreiber des Studios, weil er mehr als 14 Tage lang „unter Schmerzen gelitten“ habe. Das Problem:

Er konnte nicht beweisen, dass er mangelhaft beraten wurde. Denn er hatte sich vor Gericht nicht mehr an die ihn betreuende Person erinnert.

Sagt dann auch noch die - laut ordnungsgemäß geführtem Dienstplan - zur fraglichen Zeit Dienst Habende glaubwürdig aus, allen Erstkunden mit einem solchen Hauttyp die schwächste Sonnenbank und eine Liegezeit von nicht länger als 10 Mi-

nuten zu empfehlen, so gibt es keine Entschädigung. (AmG Dortmund, 124 C 11995/05)

**Mehr als 25.000 weitere Urteile aus vielen Lebensbereichen können Sie aus der Urteilsdatenbank des VMV Verband marktorientierter Verbraucher e. V. unter**

[www.Urteile-fuer-Verbraucher.de](http://www.Urteile-fuer-Verbraucher.de)

**abrufen.**



**Nach der Rückkehr: Auslandsreisekrankenversicherung sperrt sich**

**Wenn auch ein Mitreisender für „Durchfall“ 700 Euro bezahlt hat...**

**Die meisten Reiseziele deckt der Auslandsschutz der gesetzlichen Krankenkasse – wenn auch nicht vollständig – ab. Touren in exotische Länder können privat für wenig Geld „für den Fall der Krankheit“ versichert werden. Wie sich Versicherungen jedoch nach der Rückkehr aus dem Urlaub mit welchen Begründungen schon mal querstellen (oder quer stellen wollten), zeigen folgende Urteile zur privaten Auslandsreisekrankenversicherung:**

**Auch über das "Treiben" Mitreisender informieren** - Eine Auslandsreisekrankenversicherung braucht einem Versicherten Leistungen trotz nachgewiesener "akut eingetretener" Krankheit nicht zuzubilli-

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

gen, wenn er die Frage des Versicherers nach "weiteren erkrankten Mitreisenden beziehungsweise Reisebegleitern" wahrheitswidrig verneint. Das Amtsgericht München kam zu diesem Schluss, nachdem ein Versicherter nach seiner Rückkehr von einer Reise 700 Euro für die Behandlung einer Durchfallerkrankung, die ihn in Kuba zehn Tage ans Krankenhausbett gefesselt habe, ersetzt haben wollte. Von derselben Versicherung wollte ein Freund des Versicherten, der mit ihm die Reise angetreten und mit dem er sich am Zielort "regelmäßig getroffen" hatte, ebenfalls 700 Euro ersetzt haben.

Auf die Frage der Versicherung nach weiteren erkrankten Mitreisenden gab es zunächst keine und dann eine falsche Auskunft. Da er damit gegen "seine Wahrheitspflicht" verstoßen habe ("um sich und dem Freund möglicherweise unangenehme Nachforschungen der Versicherung zu ersparen"), sei die Versicherung leistungsfrei. (AmG München, 182 C 2764/06)

**Entscheidend ist der Eintritt der Erkrankung** - Regeln die Versicherungsbedingungen einer Auslandsreisekrankenversicherung, dass der Versicherungsschutz nur für 42 Tage gilt, so kann ein Reisender, der 46 Tage Asien gebucht hat, auch dann die Erstattung der kompletten Krankenhauskosten verlangen, wenn er am 15. Tag erkrankt, in ein Krankenhaus in Dubai eingeliefert wird und erst am 45. Tag reisefähig für den Flug nach Deutschland entlassen wird.

In einem Verfahren vor dem Landgericht Coburg weigerte sich die Versicherung, die letzten vier Tage zu bezahlen (die 1.750 € "kosteten").

Entscheidend sei jedoch, so die Richter, wann die Erkrankung eingetreten ist (so dass auch ein Eintritt der Krankheit am 42. Tag den vollen Versicherungsschutz gebracht hätte). (LG Coburg, 32 S 11/08)

**Nur bei "höchstens" 6 Wochen stets "bis zu" 6 Wochen?** - Ist in einer Klausel einer privaten Auslandsreisekrankenversicherung geregelt, dass "Heilbehandlung im Ausland während vorübergehender Reisen bis zu sechs Wochen Dauer" Versicherungsschutz besteht, so besteht insofern Unklarheit, ob ausschließlich bei Reisen bis zu sechs Wochen Dauer Versicherungsschutz besteht oder ob bei längeren Aufenthalten bei Eintritt einer Krankheit in den ersten sechs Wochen Leistungen beansprucht werden können.

Die sich daraus ergebende Diskrepanz geht zu Lasten des Versicherers. (Hier zu Gunsten eines Ehepaares entschieden, bei dem die Ehefrau auf einer von vornherein längeren Reise innerhalb der ersten sechs Wochen schwer erkrankte und nach fünf Wochen starb.

Der Bundesgerichtshof sah für diesen Fall die Leistungspflicht des Versicherers als erfüllt an - ein durchschnittlich informierter Kunde hätte die Klausel nicht anders auslegen müssen.) (BGH, IV ZR 136/06)

**Besser bei der Wahrheit bleiben** - Erkrankt der Ehemann einer Frau auf einer Reise nach Nigeria (hier an Malaria) und wird er dort behandelt, so kann die Frau (in deren Auslandsreisekrankenversicherung der Mann mitversichert war) die Erstattung der Behandlungskosten nicht verlangen, wenn die Versicherung herausfindet, dass zwei der eingereichten Rechnungen nicht

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

zu den Kosten für die Behandlung der Malaria gehören können.

Weil sie über Umstände "zu täuschen versuchte, die Einfluss auf den Grund und die Höhe der Leistung haben", kann sie gar keine Leistung von der Versicherung verlangen.

Die Frau hat ihre "Obliegenheit verletzt". Dass die anderen Belege "echt" waren, konnte sie nicht retten. (LG München, 34 S 521/06)

**Beschwerden vor Beginn = null Euro -** Schließt eine Frau, die in der Ukraine lebt und ihre Schwester in Deutschland besucht, vor einer Reise nach Spanien eine Auslandsreisekrankenversicherung ab, und leidet die Frau bereits seit über einem Monat vor Vertragsabschluss an Bauchschmerzen, Sodbrennen und Verstopfung, so muss die Versicherung die Operation an einem faustgroßen Tumor im Oberbauch nicht bezahlen.

Es musste mit "Behandlungsbedürftigkeit" gerechnet werden. (AmG Schwelm, 20 C 409/00)

**Tut der Rücken weh, geht's heim -** Fliegt ein Bandscheibenkranker kurz nach einem Vorfall in den Urlaub, nachdem die akuten Schmerzen wieder abgeklungen waren, so muss er auf Kosten seiner Auslandsreisekrankenversicherung wieder nach Hause geflogen werden, wenn es in der ersten Urlaubswoche bereits zu einem Rückfall kommt, da bei Bandscheibenerkrankungen nie abzusehen ist, wann der nächste Vorfall ansteht. (OLG Hamm, 20 U 44/00)

### Einladung

Wir freuen uns auf Sie und Ihren Besuch unseres kostenlosen Vergleichsrechners im Internet unter

[www.optimaxxx-check.de](http://www.optimaxxx-check.de)

Autounfall: Der erste Anschein lässt vermuten...

**Wer auffährt, der hat immer Schuld – oder?**

**Auffahrunfall. Wie ist das passiert? Richtig! Der Fahrer des vorderen Wagens musste bremsen. Und der Mann dahinter hat geschlafen. Peng. Vielleicht war auch der Sicherheitsabstand zu gering. Wie auch immer. Die Erfahrung lehrt: Der – natürlich auch: die - Auffahrende hat Schuld.**

Möglich wäre natürlich auch, dass der Vordermann zurückgesetzt hat. Doch die Richter machen es sich oft einfach. Haben sie einen Sachverhalt auf dem Tisch, bei dem schon die Lebenserfahrung sofort sagt „so war’s“, dann lassen sie es dabei.

So hat der Fahrer des vorderen Autos im Schadenersatzprozess leichtes Spiel. Denn Indizien dafür, dass er nicht Schuld hat, muss der aufgefarene Herr liefern.





## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Damit weichen die Gerichte vom Üblichen ab. Eigentlich gilt: Will der Geschädigte nach einem Unfall Schadenersatz, so muss er einen für ihn sprechenden Unfallhergang und die Schuld des Anderen beweisen.

Diese leidige Pflicht entfällt, wenn der „Beweis des ersten Anscheins“ ins Spiel kommt. Das ist bei Auffahrunfällen, Fahrten in die Gegenfahrbahn, bei Kollisionen an Vorfahrtsstraßen oder fast immer dann der Fall, wenn ein Fahrer Alkohol getrunken hat.

Wer gegen den Anscheinsbeweis ankämpfen muss, der hat schlechte Karten. Nur wenn er gleich nach einem Unfall alle Details durch Fotos und Zeugenbefragungen ermittelt, kann er – vielleicht - der Beweisfalle entwischen.

Es genügt, wenn er den Anscheinsbeweis erschüttert, indem er dem Gericht plausibel macht, dass es anders gewesen sein könnte als angenommen.

Hat die Auffahrende einen Zeugen, der sagt, der andere habe völlig grundlos eine Vollbremsung hingelegt, gelten wieder die normalen Verfahrensregeln: Der Geschädigte muss beweisen, warum er das getan hat und es deshalb zum Unfall kam.

Damit der Anscheinsbeweis nicht zu Ungerechtigkeiten führt, haben die Gerichte Sonderregeln entwickelt. So darf bei einem alkoholisierten Fahrer nicht automatisch angenommen werden, er habe „grob fahrlässig“ gehandelt.

Im Streit mit der Kaskoversicherung ist das für den Fahrer wichtig, da die Versicherung bei grober Fahrlässigkeit oft nur einen Teil - in seltenen Fällen gar nicht - zahlt.

Gleiches gilt, wenn gleich zwei typische Geschehensabläufe infrage kommen. Springt etwa ein Reifen ab, darf nicht auf eine Schlampigkeit des Fahrers geschlossen werden. Schließlich kann auch die Werkstatt den Fehler gemacht haben.

Die aktuellen Urteile zum Thema „Auffahrunfall“:

**„Betriebsgefahr“ nach einem Auffahrunfall richtet sich nach der Geschwindigkeit** - Ist bei der Beurteilung eines Auffahrunfalls auf der Autobahn nicht feststellbar, dass einer der beiden Fahrer die Schuld an dem Crash trägt, so ist "auf beiden Seiten lediglich die Betriebsgefahr zu berücksichtigen".

Dies muss aber nicht stets zu einer hälftigen Teilung des Schadenersatzes führen. Denn wurde eines der beiden Fahrzeuge mit wesentlich über der Richtgeschwindigkeit liegendem Tempo gesteuert, so führt dies zu einer erhöhten Betriebsgefahr. (Hier wurde der Auffahrende zum Schadenersatz in Höhe von zwei Dritteln verurteilt, weil er mit 200 km/h „erheblich zu schnell“ unterwegs war, sein Kontrahent, der an sich für den Auffahrunfall „verantwortlich“ war, nur zu einem Drittel.

Grund: Er habe den „zu schnell“ fahrenden Pkw beim Spurwechsel nicht wahrnehmen können.) (OLG Oldenburg, 3 U 69/11)

**Grundsätzlich ist der Hintermann der Dumme, aber...** - Fädelt ein Porschefahrer kurz vor einer Baustelle und im Rahmen der damit verbundenen Fahrspurverjüngung auf einer Bundesstraße vor einem anderen Auto ein, so gilt im Grundsatz die „Annahme eines Auffahrunfalls als ein Auffahrvorgang“, wenn der hintere Wagen

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

frontal und mit vollständiger Überdeckung in gerader Fahrtrichtung seinem Vordermann aufgefahren ist (womit der Auffahrende die volle Schuld trägt).

Kommen allerdings weitere Umstände wie Zeit und Art des Spurwechsels dazu, so berühre das zwar im Grundsatz nicht den Anknüpfungspunkt für den typischen Geschehensablauf (etwa: der Hintermann war unaufmerksam oder der Abstand war zu klein).

Jedoch kann das für den Auffahrenden von Bedeutung sein, um den Anscheinsbeweis gegebenenfalls zu erschüttern. Er muss derartige Umstände dann beweisen, will er den gegen ihn sprechenden Anschein ausräumen. (Das gelang hier nur zu einem Viertel, so dass der Aufgefahrene noch 75 % des Gesamtschadens zu zahlen hatte.) (Pfälzisches OLG Zweibrücken, 1 U 19/08)

**Auffahrunfall bei Spurwechsel muss "typisch" sein - sonst 50:50** - Der Fahrer eines Mercedes hatte auf der Autobahn die Spur gewechselt, als ihm ein von hinten kommender Porsche auffuhr.

Dieser warf dem Vorausfahrenden einen abrupten und nicht zu erkennenden Fahrbahntausch vor, der Mercedesfahrer hingegen bezeichnete sein Manöver als frühzeitig angekündigt. Zudem berief er sich auf den Beweis des ersten Anscheins, nachdem der Auffahrende zu beweisen habe, nicht für den Unfall verantwortlich zu sein.

Der Bundesgerichtshof konnte hingegen nicht erkennen, dass das gesamte Unfallgeschehen nach der Lebenserfahrung typisch für das Fehlverhalten des Sportwagenfahrers gewesen sei. Vielmehr hielt er bei der

"bekanntem Fahrweise auf Autobahnen" beide Varianten für möglich, so dass der Sachverhalt keine einseitige Anwendung des Anscheinsbeweises rechtfertige und deshalb eine Schadenteilung angebracht sei.

(BGH, VI ZR 177/10)

**Bei Auffahrunfällen gilt meist noch der „Anschein“** - Kfz-Haftpflichtversicherungen dürfen ohne Zustimmung des Versicherten einen Unfallschaden regulieren. Das hat das Amtsgericht München in einem Fall klargestellt, in dem ein Autofahrer zwar einen Unfall verursachte, die Schuld aber bei dem Vordermann gesehen hatte.

Hier ging es um Folgendes: Der Autofahrer fragte seinen Vordermann in einer Tiefgarage kurz vor der Ausfahrt, ob er „sich dicht an ihn dranhängen“ könne, um so die Lichtschranke „auszutricksen“ (die sich nach jedem durchgefahrenen Wagen wieder schließt.)

Der lehnte ab. Der Hintermann hängte sich dennoch an, der Vorausfahrende bremste kurz nach der Lichtschranke ab, und es kam zum Auffahrunfall. Den Schaden beim Vordermann (hier in Höhe von 1.000 €) regulierte die Kfz-Haftpflicht – zu Recht.

Vergeblich argumentierte der Nachfahrende, dass die eigentliche Schuld in dem absichtlichen Bremsmanöver gelegen habe, um ihn zu "belehren". Der Anscheinsbeweis, dass der Hintermann den erforderlichen Sicherheitsabstand nicht eingehalten hatte, rechtfertigte die Zahlung. (AmG München, 343 C 27107/09)





## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

**Wer statt auf die Straße - aufs Navi schaut, handelt grob fahrlässig** - Ein Autofahrer, der mit einem Mietwagen auf der Autobahn nach einem Überholmanöver einschert und dabei - statt auf den vorausfahrenden Verkehr zu achten - auf das Navigationsgerät tippt (um festzustellen, ob er eine bestimmte Ausfahrt bereits passiert hatte) und einen Auffahrunfall verursacht, muss allein für den Schaden aufkommen.

Der Autovermieter kann sich am Fahrer schadlos halten, weil der grob fahrlässig gehandelt hatte. Insgesamt ging es um rund 5.000 Euro, die der Mann hier berappen musste. (Der Unfall passierte 2008 vor dem Inkrafttreten des neuen Haftpflichtrechts, das in solchen Situationen eine Quotelung vorsehen kann.)  
(LG Potsdam, 6 O 32/09)

**Wer auffährt, zahlt nur Drei Viertel** - Ist bei einem Kettenauffahrunfall ein Autofahrer zunächst selbst auf einen Pkw aufgefahren, so haftet der nachfolgend Auffahrende nur für den Heckschaden des Vorausfahrenden.

Das ergibt sich aus dem Anscheinsbeweis, dass das Vorderteil bereits geschädigt war, als es "hinten" krachte. Die Quote beträgt zudem auch nur Dreiviertel zu Lasten des Auffahrenden. Das restlichen Viertel wurde vom Kammergericht Berlin dem vorderen Pkw-Fahrer auferlegt, weil sich für das hintere Fahrzeug der Bremsweg verkürzt habe. (AZ: 12 U 230/07)

**„Schufa-Auskunft“: Vorsicht beim Anfordern!**

**Wer kostenlos informiert werden will, sollte „online“ vergessen.**

Jeder Bundesbürger, der wissen möchte, ob bei der „Schufa“ (der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) Eintragungen über ihn registriert sind, die Schwierigkeiten machen könnten bei einem angestrebten Mietverhältnis, einem Bankkredit oder auch nur einen neuen Handyvertrag, der kann die Auskunft darüber kostenlos erhalten. Und dies einmal pro Jahr. Allerdings birgt schon die Anforderung eine Kostenfalle in Höhe 18,50 Euro...

So passierte es Gerlinde L., weil sie einfach eine Postkarte schrieb und um die Auskunft bat. Die Antwort ließ nicht lange auf sich warten. Allerdings enthielt sie nicht die begehrte Information. Vielmehr wurde zunächst um die Erteilung einer Einzugsermächtigung in Höhe von 18,50 Euro gebeten. Einzugsermächtigung wofür? Weil Gerlinde L. eine SCHUFA-Bonitätsauskunft angefordert habe.

Davon war aber in ihrer Karte gar nicht die Rede. Und außerdem: „Bonitätsauskunft...?“ Dabei handelt es sich um eine „beweiskräftige Auskunft“ für Ihre Geschäftspartner, die nur die Informationen enthält, die nötig sind, um Vertrauen zwischen Ihnen und Ihrem Geschäftspartner (zum Beispiel einem Vermieter oder dem Arbeitgeber) aufzubauen, so die Schufa. Gedruckt wird sie auf speziellem Briefpapier mit Wasserzeichen, womit die „wirtschaftliche Vertrauenswürdigkeit unter Beweis“ gestellt werden könne.



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Das wollte Gerlinde L. aber gar nicht. Ihre schlichte Anforderung einer Auskunft auf einer Karte wurde – versehentlich – in eine solche Bonitätsauskunft umgedeutet. Das Missverständnis konnte aufgeklärt werden, die kostenlose Auskunft folgte.

Um ähnlicher Unbill zu entgehen, sollten unbedingt diese Schritte eingehalten werden:

- Im Internet die Seite „www.meineschufa.de aufrufen.
- Auf den Button „Formulare und Broschüren“ klicken. Das Bestellformular „Datenübersicht nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz“ herunterladen.
- Das Formular ausdrucken und ausfüllen. Keinen (!) Haken unter dem Punkt „Bestellung Bonitätsprüfung“ setzen – das würde die vorerwähnten 18,50 Euro kosten.
- Personalausweis oder Reisepass beidseitig kopieren und mit dem ausgefüllten Formular als Brief an die Schufa, Postfach 610410, ausreichend frankiert abschicken.

Innerhalb von einer bis sechs Wochen kommt die kostenlose Auskunft.

Sie dient dazu, etwa unrichtige Speicherungen korrigieren zu können. Das betrifft unter anderem die bei der Schufa gemeldeten Telefon- und Mobilfunkverträge, Girokonten, Kredite und Kreditkarten.

**Wichtig: Online kann die kostenlose Auskunft nicht beantragt werden.**

## Gier frisst Hirn

### Vorsicht bei hohen Gewinnversprechen.

Vorsicht! Auf dem Lebensversicherungs-Zweitmarkt sind eine Menge größerer und kleinerer Gauner unterwegs, die sich mit dem Vorschlag teilweise zweistelliger Renditen vorwiegend an weniger intelligente Verbraucher wenden.

Die Schäden, die diese Gauner angerichtet haben, gehen inzwischen in die Millionen, und die Vertreiber dieser Produkte sitzen teilweise bereits für längere Zeit hinter Schloss und Riegel.

Das Strickmuster ist immer das Gleiche. Da wird großmäulig der Ankauf von Lebensversicherungen angeboten und gleichzeitig der Vorschlag gemacht, das frei werdende Kapital in anderen Anlageformen einzusetzen. Das Versprechen von Renditen bis zu 14 Prozent und eine Verdoppelung des eingesetzten Kapitals innerhalb von fünf Jahren lässt die Herzen höher schlagen und vernebelt die Gehirne.

Viele werden zwar ihr Geld wohl nie wieder sehen, sind dafür aber um eine Erfahrung reicher geworden.

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Wespen: Für die Natur wichtig  
– aber auch Plagegeister

### **Schwarz-Gelb vor Gericht: Kleiner Stich - große Wirkung**

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

**Der frische gebackene Apfelkuchen oder das saftige Steak vom Grill schmecken nicht mehr halb so gut, wenn die Köstlichkeiten mit einer Wespe geteilt werden müssen. Die Tierchen nerven tierisch beim Verzehr im Freien und sind dabei nicht ungefährlich.**

Gleichzeitig stehen sie auch unter Naturschutz. So darf ein Nest nicht ohne weiteres entfernt werden. Das Versetzen (und im Notfall Zerstören) eines Nestes muss fachmännisch durchgeführt werden. Ferner fressen Wespen Insekten, die den Menschen an anderer Stelle stören: darunter Falter und Blattläuse. Außerdem dienen sie Vögeln als Nahrung.

Kein Wunder also, dass das kleine – manchmal gemeine – Insekt viel Staub aufwirbelt. Und es sogar bis vor den Kadi schafft...

### **... im Bereich Wohnen:**

Ein Mieter im Emsland entdeckte direkt unter seinem Dach gleich mehrere Wespennester. Er rief sofort die Feuerwehr an – ohne noch mit seinem Vermieter zu sprechen. Der Hausbesitzer weigerte sich anschließend, die Rechnung für den Einsatz zu bezahlen.

Er musste jedoch zahlen – es ging um fast 400 Euro. Vom Amtsgericht Meppen wurde ihm klar gemacht, dass Wespennester in dieser Situation eine „nicht unerhebliche Gefahr“ für den Mieter darstellen, so dass

unverzüglich gehandelt werden müsse. (AmG Meppen, 8 C 92/03)

Ein anderer Vermieter versuchte folgenden Umweg: Zwar bezahlte er die Beseitigung eines Wespennestes. Am Ende des Jahres legte er die Kosten dafür jedoch auf die Mieter um. Doch auch das wurde ihm – hier vom Amtsgericht Berlin-Schöneberg – untersagt: Es handele sich nicht um „regelmäßig anfallende Aufwendungen“. Und nur solche dürfen umgelegt werden. (AmG Berlin-Schöneberg, 6 C 419/97)

### **... bei der Arbeit:**

Eine Witwe verlangte von der Berufsgenossenschaft des Arbeitgebers ihres Mannes eine Hinterbliebenenrente, weil ihr Gatte während der Arbeit beim Kauf von Brötchen für die Kantine der Firma von einer Wespe gestochen worden – und innerhalb weniger Minuten danach gestorben sei. Sie konnte aber nicht plausibel darlegen, dass der Tod ihres Mannes auf die Folgen eines Wespenstichs zurückzuführen war.

Es gab hier nämlich nur die Aussage der Brötchenverkäuferin, dass der Kunde geäußert habe, von einer Wespe gestochen worden zu sein. Entsprechende Untersuchungen konnten nicht durchgeführt werden, weil die Witwe sich erst nach der Beerdigung des Mannes bei der Berufsgenossenschaft gemeldet hatte und eine Exhumierung ablehnte. (LSG Baden-Württemberg, L 10 U 3430/05)

Vor dem Sozialgericht Leipzig konnte nachgewiesen werden, dass ein Arbeitnehmer auf dem Weg zur Arbeit von einer Wespe gestochen wurde und als Folge der Schockreaktion einen Herz-Kreislauf-Stillstand erlitt. Er trug eine bleibende Hirnschädigung davon. Sein Ziel war es

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

nun, dass der Wespenstich als Arbeitsunfall anerkannt wurde. Das erreichte er. Die Berufsgenossenschaft hat eine Erwerbsminderungsrente zu zahlen. (SG Leipzig, S 9 U 100/02)

### **... in der Versicherungswirtschaft:**

Ein fast achtjähriger Junge wurde beim Spielen mit einem Gleichaltrigen von einer Wespe erschreckt und schlug aus „Schreck, Angst oder Panik“ mit der Hand gegen das Insekt. Er vergaß dabei, dass er ein Messer in der Hand hielt und verletzte seinen Spielkameraden damit schwer am Auge.

Die Eltern des verletzten Kindes verlangten Schmerzensgeld und Schadenersatz – ohne Erfolg. Der Junge habe nicht schuldhaft gehandelt. Es entspreche dem normalen biologischen Verhalten, dass Kinder dieses Alters „unter Stress die Fähigkeit zu rationalem und logischem Verhalten einbüßen“. Dass seine Eltern eine Privathaftpflichtversicherung hatten, ändere nichts daran, dass das verletzte Kind keinen Schadenersatzanspruch habe. Denn die Versicherung solle nur schuldhaftes Verhalten ihrer Klientel entschädigen – was hier aber nicht vorgelegen habe. (OLG Köln, 11 U 233/95)

### **... und auf Reisen:**

Fühlen sich Urlauber in der Dominikanischen Republik durch Sandwespen belästigt, weil sie eine „Vielzahl von Stichen“ davon getragen hätten, so können sie dennoch keine Reisepreisminderung durchsetzen. Nach Auffassung einer Richterin am Amtsgericht Köln handele es sich bei den Stichen lediglich um „nicht zu verhindernde Naturerscheinungen“. (AmG Köln, 134 C 419/07)

### **Die interaktive Seite**

Vorsicht! Hier werden Sie nur preiswerte Angebote finden und Sie sind nur ein paar Mausklicks davon entfernt, eine Menge Geld zu sparen.

Wenn Sie ganz sicher sind, dass Sie sich den Luxus eines oder mehrerer Generalvertreter leisten können und mehr als nötig für Ihre Versicherungen bezahlen wollen, kann und will ich Sie natürlich nicht davon abhalten.

Warum sollte ich Sie auch hindern? Schließlich ist es doch Ihr meistens sauer verdientes Geld, das Sie sich - in der Regel sogar ohne erkennbare Gegenleistung - aus der Tasche ziehen lassen, und die Vertreter der teuren Gesellschaften mit den großen Namen müssen ja auch leben.

Ausführliche Informationen zu den Themen

[Haftpflichtversicherung](#)

[Hausratversicherung](#)

[Unfallversicherung](#)

[Gebäudeversicherung](#)

können Sie hier aufrufen

Herausgeber:  
Verband marktorientierter Verbraucher e.V.  
Christophstr. 20-22 50670 Köln  
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029  
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)